

I. Allgemeines

1. Gültigkeit / Rechtliche Grundlagen

Die Gewässerordnung gilt für alle Vereinsgewässer. Das niedersächsische Fischereigesetz und die Binnenfischereiverordnung sind Bestandteil dieser Gewässerordnung.

Sind von Verbänden oder Vereinen, in denen die Sportangler-Kameradschaft Lüneburg Mitglied oder zum Angeln berechtigt ist, für die Gewässer Gewässerordnungen erstellt, so gelten in diesen Gewässern nur die dazugehörigen Ordnungen.

2. Fischereipapiere

Zum Angeln in den Vereinsgewässern ist nur berechtigt, wer in Besitz gültiger Ausweispapiere ist. Jeder Angler ist zwingend verpflichtet sich auf Aufforderung auszuweisen.

Mitzuführen sind:

1. Fischereierlaubnisschein
2. Fischereischein
3. Mitgliedsausweis des Anglerverband Niedersachsen
4. Nachweis der bestandenen Sportfischerprüfung, soweit nicht im Fischereischein eingetragen
5. Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, müssen von einem volljährigen Mitglied mit gültigen, ebenfalls mitgeführten Papieren begleitet werden.

3. Bestimmungen / Einschränkungen

Der Vorstand der Sportangler-Kameradschaft Lüneburg e.V. ist berechtigt für einzelne Gewässer besondere Bestimmungen, Einschränkungen oder Gewässersperrern zu erlassen.

II. Besondere Verpflichtungen

1. Fischereikontrolle:

Der Vorstand und alle vom Vorstand beauftragten, mit Ausweis versehenen Fischereiaufseher, sind berechtigt:

1. Sich von jedem am Vereinsgewässer angetroffenen Angler die zum Fischen erforderlichen Papiere vorzeigen zu lassen.
2. Das Fanggerät und sämtliche Behältnisse zu prüfen.
3. Sich gefangene Fische vorzeigen zu lassen.
4. Bei ordnungswidrigem Verhalten gegen Quittung die Papiere einzuziehen.

Weiterhin ist jedes, sich ausweisende Vereinsmitglied berechtigt, sich Ausweise unbekannter Personen zeigen zu lassen und nicht Fischereiberechtigte namhaft zu machen.

III. Geräte und Fang

1. Jedes Mitglied hat bei der Ausübung folgendes Gerät mit sich zu führen:
 1. Zollstock, oder geeignetes Längenmaß
 2. Löseschere, Hakenlöser
 3. Rachensperre beim Raubfischfang
 4. Unterfangkescher, geeigneter Größe
 5. Messer
 6. Betäubungsholz
2. Verbotene Fanggeräte, Methoden und unerlaubtes Verhalten:
 1. Die Hälterung von Fischen ist verboten.
 2. Fänge dürfen weder verkauft noch getauscht werden
 3. Das Fischen mit Troll-, auch Schott- oder Schluck Angel genannt, mit Lege- oder Setzangeln, sowie mit Aalschnüren ist verboten.
 4. Zwillings- oder Drillingshaken dürfen nur zum Raubfischfang genutzt werden.
 5. Das Fischen mit Blinker, Twister, Wobbler usw. auf Friedfische ist verboten.
 6. Eisangeln ist in allen Vereinsgewässern verboten.
 7. Beim Raubfischangeln (Spinnfischen, Kunstköder, Fliegenfischen) ist das Auslegen einer weiteren Rute untersagt.
 8. Das Angeln vom Boot oder mit Belly-Boot ist an den Vereinsgewässern untersagt.
 9. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.

IV. Behandlung der Beute

1. Zur Entnahme bestimmte Fische sind unverzüglich und waidgerecht zu töten. Das Ausweiden, schuppen und säubern am Gewässer ist verboten.
2. Ist ein untermaßiger, der Schonzeit unterliegender oder einer geschützten Art angehöriger Fisch so schwer verletzt, dass er nicht mehr lebensfähig ist, ist schnellstens zu betäuben, zu töten und zu begraben. Ist ein Haken nicht zu lösen, dann ist die Sehne am Hakensitz zu trennen und der Fisch zurückzusetzen. Eine Verwertung dieser Fische durch Verzehr, Verkauf, Verschenken oder Verfüttern ist verboten.

V. Fangstatistik

Vor dem Beginn des Angelns ist das Datum und das Gewässer im Fischereierlaubnisschein einzutragen. Der Fischereierlaubnisschein ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres unaufgefordert dem Vorstand zurückzugeben.

VI. Verhalten am Gewässer

1. Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass kein anderer Angler gestört wird.
2. Jeder Angler ist für die Sauberkeit an den Gewässern verantwortlich. Müll ist unabhängig von der eigenen Verursachung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Das Angeln unter erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.
4. Raucher berücksichtigen eine eventuelle Brandgefahr. Kippen und Zigarettenreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Angeleinte Hunde dürfen am Angelplatz mitgeführt werden.
6. Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen an den Vereinsgewässern ist verboten.
7. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet.
8. Einfriedungen dürfen nicht beschädigt werden.
9. Nicht zulässig ist es, Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtung, wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum). Zum befriedeten Besitztum gehören neben Wohngrundstücken unter anderem Gärten, Hofräume, Firmengelände.
Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedetem Besitztum.
10. Besondere Rücksichtnahme beim Betreten von Weiden, auf das sich dort aufhaltende Vieh muss für den Angler eine Selbstverständlichkeit sein. Zäune dürfen nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Einfahrten (Tore) sind nach dem Durchgehen sofort wieder zu schließen.
11. Das Uferbetretungsrecht (UBR):
Wer befugt ist an einem Gewässer zu fischen, darf auf eigene Gefahr die Ufer, Zuwege und Inseln sowie die Schifffahrtsanleger, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstigen Wasserbauwerke betreten, die Zuwege befahren, soweit es zur Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist.
Gesetzliche und behördliche Betretungsverbote bleiben hiervon unberührt.

VII. Anhang zur Fischerei und Gewässerordnung

1. Mindestmaße / Schonzeiten

Grundsätzlich gelten die Schonzeiten aus dem niedersächsischen Fischereigesetz. Weitergehende Schonzeiten für Fried- und Raubfische sind dem jährlichen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen. Vom 01.01. bis 30.04. ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt. Gleichzeitig ist das Fischen mit totem Köderfisch bzw. Fischfetzen verboten. Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzspitze zu messen. Der Fang ist einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle des Mindestmaßes zulässt.

2. Fangbeschränkungen

2.1 Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen:

Bachschmerle

Bitterling

Elritze

Groppe/ Mühlkoppe

Lachs

Meerforelle

Nase

Schnäpel

Neunstacheliger Stichling

Rapfen

Schlammpeitzger

Steinbeißer

Stör

Lachse, Meerforellen, Nase, Rapfen und Stör dürfen in Gewässern in die diese als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden.

2.2 Werden Fische oder Krebse lebend gefangen, deren Fang nach 2.1 verboten ist, so hat der Angler sie unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen. Werden sie beim Fang getötet oder sind nicht mehr lebensfähig, so hat er sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen; eine Verwertung ist verboten.

Es ist verboten Fische der unter 2a aufgeführten Arten als tote Köderfische zu verwenden.

3. Maßnahmen bei Fischsterben

Bei Erkennung von Fischereischäden ist sofort zu verständigen:

1) die zuständige Polizeidienststelle

2) der Vereinsvorsitzende, Gewässerwart und Fischereiaufseher

VIII. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Die Gewässerordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.